



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

NOVEMBER 2024

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

noch einmal erhalten Sie mit dieser Ausgabe des NRW Infodienst Schuldnerberatung einige interessante und für Ihre Arbeit bedeutsame Informationen.

Wenn die Landesregierung die Förderung der Fachberatung Schuldnerberatung tatsächlich um rund zwei Drittel der Mittel kürzt, dann wird es die Fachberatung in der bekannten Art und Weise nicht mehr geben können. Mal sehen, für heute wünschen wir noch einmal eine interessante Lektüre.

Weitere Infos finden Sie über die Stichwortsuche auf unserer Homepage: www.fbsb-nrw.de.

Ihr Redaktionsteam

NRW bleib sozial! 32.000 Menschen protestieren in Düsseldorf gegen soziale Kürzungen!

32.000 Menschen haben sich am 13. November 2024 auf den Oberkasseler Rheinwiesen zur Kundgebung „NRW bleib sozial!“ versammelt, um ein Zeichen gegen die geplanten Kürzungen von rund 83 Millionen Euro im sozialen Bereich zu setzen. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW hatte zur Veranstaltung aufgerufen, um auf die dramatischen Folgen dieser Kürzungen für die soziale Infrastruktur und die Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen aufmerksam zu machen. Hartmut Krabs-Höhler, Vorsitzender der Freien Wohlfahrtspflege NRW, fand in seiner Rede deutliche Worte: „Gute Politik hängt von den richtigen Entscheidungen ab – und diese Entscheidungen brauchen wir jetzt! Wenn Angebote für Kinder, Familien, Senior*innen, Migrant*innen und Menschen mit Behinderung gestrichen werden, leidet das soziale Gefüge, das unser NRW so stark macht.“ [LAG Freie Wohlfahrtspflege Pressemitteilung Kundgebung NRW bleib sozial.pdf](#). Der WDR hat Schuldnerberater*innen der Diakonie Solingen zur Demo begleitet und berichtete im WDR1 Westpol. [Sozialer Kahlschlag: NRW spart auch bei der Schuldnerberatung. Großkundgebung gegen Sozialkürzungen in Nordrhein-Westfalen | tagesschau.de](#)

Zum Stand der Gesetzgebung im Bund nach dem Aus der Ampel-Koalition

Viele Vorhaben der Bundesregierung und der sie noch tragenden Parteien werden nach dem Ende der Ampel-Koalition zumindest vorerst nicht mehr verwirklicht werden können. Hier folgt ein Überblick über einige für die Schuldnerberatung wichtige Vorhaben:

- Die Umsetzung der **EU-Verbraucherkreditrichtlinie**, die wir auf unserer [Fachtagung Ende Oktober](#) in Köln diskutiert haben, kann in dieser Legislaturperiode nicht mehr erfolgen.
- Das Gesetz zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeitserweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen wird über einen [Referentenentwurf](#) nicht mehr hinausgelangen. Den Gerichtsvollziehern sollte die Vollstreckung in Geldforderungen nebst Pfändungsschutzmaßnahmen übertragen werden ([§§ 802, 828, 850 ff. ZPO](#)). Weitere Infos in der [Stellungnahme der AG SBV](#).
- Gleiches gilt für das Finanzbildungsstärkungsgesetz, siehe dazu den Artikel in diesem Infodienst.
- Das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG) ist dagegen bereits veröffentlicht. In den 74 Artikeln des BEG finden sich u.a. Änderungen zu **§§ 7a und 9 Unterhaltsvorschussgesetz**, auch dazu lesen Sie bitte den Artikel in diesem Infodienst.
- Fraglich ist, ob die [Reform des Genossenschaftsrechts](#) verwirklicht werden kann, mit der der **Höchstbetrag geschützter Genossenschaftsanteile** von 2.000 Euro auf 3.000 Euro angehoben ([§ 67c GenG](#)) und damit laut Bundesregierung die vermehrt drohende Wohnungslosigkeit insolventer Mieter*innen von Genossenschaftswohnungen vermieden werden sollte. Das Gesetz liegt beim Bundesrat und wird kaum mehr durch den Bundestag verabschiedet werden.
- Die Änderung der Mindestunterhaltsverordnung zum 01.01.2025 ist durch das BMJ erlassen und im [Bundesgesetzblatt verkündet](#). Wirksam werden könnte auch noch die [öffentlich diskutierte Erhöhung des Kindergeldes](#) nebst einigen steuerlichen Entlastungen für 2025 wie den Ausgleich der sogenannten „kalten Progression“. Das [Jahressteuergesetz 2024](#) hat am 22.11.2024 den Bundesrat passiert: Das **Kindergeld ist danach regelhaft elektronisch zu beantragen**, ein vollständiger schriftlicher Antrag darf aber nicht zurückgewiesen werden [§ 67 S. 1 EStG n.F.](#); und in [§ 76 EStG](#) (Pfändung) erfolgt eine Anpassung und Klarstellung.
- Die Regelungen zum **Energiesperrschutz** sollten grundlegend anders verortet, geändert und verbessert werden. Aber die am 13.11.2024 vom Bundeskabinett beschlossene Reform des Energiewirtschaftsrechts (siehe den Beitrag dazu) wird wohl nicht mehr vom Bundestag verabschiedet. Gleiches gilt für das SGB III-Modernisierungsgesetz (siehe dazu [Thomé-Newsletter 39/2024](#)).

Reform der Energiesperrschutzregeln im Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts

Zuletzt wurde für die Grundversorgung die Regelung zu einem **dreimonatigen Ratenzahlungsmoratorium** reaktiviert ([Infodienst August 2024](#)). Der bei einer Krisenintervention hilfreiche Zahlungsaufschub kann im Rahmen der Abwendungsvereinbarung eingesetzt werden (vgl. [§ 19 Abs. 5 Satz 9 StromGKV/GasGKV](#)). Die Regelung ist nur **befristet bis Ende April 2025** gültig ([§ 23 Satz 2 StromGKV/GasGKV](#)). Die Übertragung der Sperrschutzsystematik auf Verträge außerhalb der Grundversorgung ([§ 118b EnWG](#)) ist nach Ablauf der Befristung seit Mai 2024 ([§ 118b Abs. 1 S. 1 EnWG](#)) weggefallen.

Nun sollte eigentlich der gesamte Sperrschutzmechanismus neu geregelt werden: im Energiewirtschaftsgesetz. Das sieht der am 13.11.2024 vom Bundeskabinett beschlossene [Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts](#) vor. Danach soll unabhängig von der Versorgungsart eine Art Basissperrschutz eingerichtet werden ([§ 41f EnWG neu](#)). Auf diesem aufbauend soll ein weitergehender Sperrschutz für die Grundversorgung implementiert werden ([§ 41g EnWG neu](#)), angelehnt an [§ 19 StromGKV/GasGKV](#) sowie erweitert insbesondere um eine **Regelung zur verpflichtenden Kontaktaufnahme des Grundversorgers mit dem Sozialhilfeträger**. Die entsprechenden Vorgaben in den [§§ 19 StromGKV und GasGKV](#) sollen entfallen.

Auch wenn die Ziele des Gesetzentwurfs (u.a. Preisstabilität für Verbraucher*innen) parteiübergreifend konsensfähig sein können, wird das Gesetz vermutlich nicht mehr verabschiedet. Es gälten dann die bisherigen Regelungen weiter, wobei allerdings die oben erwähnte Vorschrift zum Zahlungsaufschub ab Mai 2025 wegfielen, wenn nicht das zuständige Ministerium eine weitere Verlängerung verordnete (was ohne Bundestagsbeschluss möglich wäre).

Einen **Überblick über die aktuell geltenden Sperrschutzregelungen** finden Sie (noch) [an dieser Stelle](#). Beachtet werden muss dabei der Wegfall der Regelungen aus [§ 118b EnWG](#) seit Ende April 2024.

Leistungsstreichungen für Dublin-Geflüchtete in Kraft, Leistungskürzungen für alle ab 2025

Die Änderung des § 1 Abs. 4 AsylbLG ist am 30.10.24 im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht worden und Anfang November in Kraft getreten. Die Bundesregierung hat beschlossen, den Regelsatz für Menschen im Grundleistungsbezug nach § 3 AsylbLG im Jahr 2025 zu kürzen. Im Gegensatz zu den Leistungen nach SGB II, SGB XII und den Analogleistungen nach § 2 AsylbLG sollen die Regelsätze nicht eingefroren bleiben, sondern um 13 bis 19 Euro sinken. Begründet wird dies vom sozialdemokratisch geführten [BMAS](#) damit, dass eine Bestandsschutzregelung für den Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG nicht vorgesehen sei. Die neuen Sätze findet man im [Bundesgesetzblatt, Leistungsstreichungen für Dublin-Geflüchtete in Kraft, Leistungskürzungen für alle ab 2025 – Tacheles Sozialhilfe e.V.](#)

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Seit 1.7.2017 besteht die Vorschrift § 7a UVG, wonach nach § 7 UVG übergegangene Unterhaltsansprüche nicht verfolgt werden, solange der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, „Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügt“. Diese Regelung hätte mit der Entscheidung des [BGH aus Mai 2024](#) eine weitreichende Wirkung entfalten können. Das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz ändert aber unter anderem auch das Unterhaltsvorschussgesetz (BGBl. 2024 I, Nr. 323 vom 29.10.2024). Es werden § 7a UVG (Verbot der Geltendmachung des Rückgriffs bei SGB II-Leistungsbezug) und § 11a UVG (Anwendungsvorschrift für das Jahr 2015) aufgehoben. Zudem wird dem § 9 UVG u.a. ein Absatz 4 angefügt, wodurch laufende Unterhaltsleistungen ohne einen vorherigen Bescheid bei Verdacht auf fehlende Anspruchsvoraussetzungen unmittelbar eingestellt werden dürfen (Begründung: Schuldenprävention). Die Änderungen treten zum 1.1.2025 in Kraft. [Bundesgesetzblatt Teil I – Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie – Bundesgesetzblatt](#) (Artikel 11, Seite 8 und 9)

BAföG-Grundpauschale von Oktober 2014 bis Februar 2015 mit dem Grundgesetz vereinbar

Am 23. September 2024 veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht den Beschluss, dass der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden hat, dass § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in der von Oktober 2014 bis Februar 2015 geltenden Fassung (a.F.), soweit die Regelung Auszubildende in staatlichen Hochschulen betrifft, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Vorschrift legte den monatlichen Bedarf – die sogenannte Grundpauschale – unter anderem für Studierende an Hochschulen auf 373 Euro fest. Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, dass mittellose Hochschulzugangsberechtigte sich nicht auf einen subjektiven verfassungsrechtlichen Anspruch auf staatliche Leistungen zur Ermöglichung eines Studiums berufen können, dem die Bemessung der Grundpauschale widersprechen könnte. Aus dem objektiv-rechtlichen sozialstaatlichen Auftrag zur Förderung gleicher Bildungs- und Ausbildungschancen folgt derzeit keine spezifisch auf die Hochschulausbildung bezogene Handlungspflicht des Staates. Der Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) sichert die menschenwürdige Existenz derjenigen, die hierzu selbst nicht in der Lage sind, und ist auf die dazu unbedingt notwendigen Mittel beschränkt. Er besteht nicht, wenn diese Bedürftigkeit etwa durch Aufnahme einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit beendet oder vermieden werden

kann, auch wenn dann die Ausübung bestimmter grundrechtlicher Freiheiten wie die nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Durchführung eines Hochschulstudiums nicht möglich sein sollte. [Bundesverfassungsgericht – Entscheidung finden – Beschluss vom 23. September 2024, Pressemitteilung Nr. 88/2024 vom 31.10.2024](#)

KonBeO kommt – jetzt anmelden!

Der neue digitale Zugangsweg zu P-Konto-Bescheinigungen (**Konto-Bescheinigung-Online**) startet am **02.12.2024**. Kostenfrei verfügbar für alle anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in NRW. Webbasierte Anwendung, auch zur Einbindung in den eigenen Internetauftritt.

- Zeitlich und örtlich unabhängige Beantragung für Kontoinhaber:innen
- Geführte Antragsstrecke mit Informationen inkl. Dokumentenupload
- Terminunabhängige Bearbeitung für Berater:innen
- Vollständig erfasste Daten der Antragsteller:innen
- Prüfung und Erstellung einer Musterbescheinigung **direkt in der Anwendung**

Anmeldungen zur Teilnahme und weitere Informationen: konbeo@verbraucherzentrale.nrw
Weitere Informationen unter www.konbeo.nrw Die Seite ist im Aufbau und spätestens ab dem 02.12.2024 verfügbar. Am **27.11.2024** ab 10 Uhr bieten wir eine **Einweisung in das System** über die Plattform zoom an. Dauer: ca. 60 Minuten. Interessierte melden sich bitte unter konbeo@verbraucherzentrale.nrw und erhalten dann den Einwahllink.

Projekt KonBeO Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

Gesetzesentwurf zur Stärkung der Finanzbildung: Stellungnahme der AG SBV

Die AG SBV hatte die Gelegenheit zur Stellungnahme eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzbildung. Sie unterstützt den Vorschlag der Bundesministerien für Finanzen und für Bildung und Forschung, gemeinsam mit der OECD an einer nationalen Finanzbildungsstrategie zu arbeiten. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die bestehende Stiftung „Geld und Währung“ fortzuführen, jedoch den Stiftungszweck zu erweitern und die daraus resultierenden Aufgaben an die Erfordernisse einer Finanzbildungsstrategie anzupassen. Die AG SBV betont in ihrer Stellungnahme u.a., dass die Stiftung einen besonderen Fokus auf Angebote für vulnerable Bevölkerungsgruppen mit knappen Einkommensressourcen und niedrigem Bildungsstatus legen sollte. Eine angemessene Beteiligung der Schuldner- und Verbraucherberatungsverbände in den vorgesehenen Gremien wird als notwendig erachtet. Quelle und Stellungnahme: [AG SBV](#) – Anm.: Das Gesetz wird nicht mehr durch den Bundestag gelangen.

bonify App: Vorsicht beim Datenschutz

bonify ist ein Tochterunternehmen der Schufa. Die bonify App bietet neben der Abfrage des persönlichen Schufa-Basiscores auch die Überwachung und Auswertung der eigenen Finanzlage an. Dazu müssen die Nutzer/-innen die Kontodaten hinterlegen. Der Dienst analysiert die Kontoinformationen und unterbreitet, kombiniert mit dem abgefragten Schufa-Score, unter anderem Angebote für Finanzprodukte. Verbraucherverbände sehen die Nutzung der bonify App kritisch: Der Anbieter wolle verkaufen, statt kostenlos zu informieren. Die hochsensiblen Daten der Nutzer/-innen werden genutzt, um gezielt Angebote zu unterbreiten. Allerdings kann ein provisionsbasiertes Modell den Nachteil haben, dass nicht immer ein für die Verbraucher/-innen günstiger Kredit im Vordergrund steht, sondern der Kredit mit der höchsten Provision für den Anbieter. Außerdem werde die Datensammelleidenschaft der Schufa durch die App weiter vorangetrieben. Auch wenn derzeit kein Datenaustausch zwischen bonify und dem Scoringunternehmen stattfindet, sei es völlig intransparent, wie die Schufa Daten auswertet, um den Score zu berechnen. Die Verbraucherzentrale empfiehlt, der Schufa oder einem Tochterunternehmen keine zusätzlichen Kontodaten zur Verfügung zu stellen. Quelle und weitere Infos: [Verbraucherzentrale](#)

Zugangsfiktion bei Bescheiden: Änderung zum 1.1.2025

Ab dem 1. Januar 2025 ändert sich die Zugangsfiktion bei Bescheiden, die von Behörden erlassen werden. Das hat Auswirkungen auf die Rechtsbehelfsfristen, insbesondere die Widerspruchsfrist und die Klagefrist. Die Zugangsvermutung von Bescheiden gilt für das Bürgergeld, das Arbeitslosengeld, die Rente, das Kindergeld oder Wohngeld und viele weitere behördliche Schreiben. Die Zugangsfiktion bestimmt, wann ein Bescheid dem Adressaten als zugegangen gilt. Bis zum 31.12.2024 beträgt sie drei Tage, ab dem 1. Januar 2025 vier Tage. Hintergrund dieser Änderung ist das Postrechtsmodernisierungsgesetz. Der Gesetzgeber verlängerte darin die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen.

Weitere Infos: [Thomé Newsletter 38/2024 vom 02.11.2024](#)

„Recht praktisch“: Wann können Studierende Leistungen vom Jobcenter erhalten?

Der aktuelle E-Rundbrief Nr. 7 aus der Reihe „Recht praktisch“ (ein Projekt der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS), gefördert von der Hans-Böckler-Stiftung (HBS)) informiert umfassend zum Thema Bürgergeldleistungen für Studierende.

Quelle und Rundbrief: [recht-praktisch](#)

Neuer Pfändungsratgeber der Informationsoffensive

Die 12. Auflage (September 2024) des Pfändungs-Ratgebers von Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Thomas Zip informiert darüber, wie man sich als Schuldner*in vor Kontopfändungen, Lohnabtretungen und Lohnpfändungen schützen kann, um seine Existenz zu sichern.

Quelle und Bestellmöglichkeit: [Pfändungsratgeber der Informationsoffensive](#)

BGH: Nachtragsverteilung eines Steuererstattungsanspruchs

Die Erteilung der Restschuldbefreiung steht einer Nachtragsverteilung nicht entgegen, wenn diese einen Gegenstand der Masse betrifft.

Die Beurteilung der Massezugehörigkeit des Steuererstattungsanspruchs ist unabhängig von der Berechnung des pfändbaren Betrags des Arbeitseinkommens.

[BGH: Beschluss des IX. Zivilsenats vom 26.9.2024 – IX ZB 5/24](#)

SchuldnerAtlas Deutschland 2024: Insgesamt leichter Rückgang der Überschuldung

Die Anzahl überschuldeter Verbraucher ist noch einmal leicht zurückgegangen. 5,56 Millionen Menschen (-94.000 Fälle gegenüber 2023) gelten 2024 in Deutschland als überschuldet. Die Überschuldungsquote, also der Anteil überschuldeter Personen im Verhältnis zu allen Erwachsenen in Deutschland, sinkt marginal um 0,06 Punkte auf 8,09 Prozent. Ein guter Teil des Rückgangs ist der veränderten Speicherpraxis geschuldet, daher könne „nicht von einer wirklich positiven Entwicklung gesprochen werden“ (S. 58). Die Überschuldung in der jüngsten Personengruppe (bis unter 30 Jahre) und in der ältesten Gruppe (ab 70 Jahre) nimmt sogar geringfügig zu. Zahlreiche Personengruppen seien in eine neue Überschuldungssituation geraten. Diese seien „in den unteren sozialen Schichten zu finden“, die „offensichtlich“ durch die steigenden Energie- und Lebensmittelpreise in akute und dauerhafte Zahlungsprobleme geraten seien (S. 10). [SchuldnerAtlas Deutschland 2024](#) (pdf-download)

Eine letzte Fortbildung für dieses Jahr finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Eine Seite der landesgeförderten Fachberatung Schuldnerberatung NRW

Das Redaktionsteam



Sonja Bröner
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 0251 60 93 32 36
eickel@paritaet-nrw.org



Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum Pa-
derborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 20./22.11.2024

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie dies bitte per E-Mail einem*einer für Sie zuständigen Fachberater*in mit. Sie können die Abmeldung auch an eine der oben (unter *Das Redaktionsteam*) aufgeführten Adressen senden. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.